

Est. A-13318



Revidirte Statuten

der

1864 a.

Est. A-13318

Sterbecasse:

Die erneuerte Freundschaft.



Niga 1836.

Gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

-105

I 434

notat 10 stidies 10

10110000000000

Der Druck
wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, den 9. October 1836.

Dr. C. E. Napierky,
Censor.

Est. A

Rinkliku b. keoni
Rinkliku b. keoni

4479

Im Jahr 1814 wurde die Leichencasse: Die erneuerte Freundschaft, errichtet und deren Statuten von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga bestätigt. Wegen nothwendig befundener Zusätze und Umänderungen wurden die Statuten 1823 revidirt und umgearbeitet, 1832 dazu einige Zusätze gemacht, vom Rathe der Stadt bestätigt und in den Druck gegeben, nunmehr aber durch den Beschluß der Gesellschaft vom 12ten October 1835 eine völlige Revision aller gesellschaftlichen Bestimmungen angeordnet und darauf Nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Der Zweck dieses Vereins ist, bei Sterbefällen von Mitgliedern deren Nachbleibenden eine weiter unten näher bestimmte Quote an Beerdigungsgeldern zu gewähren.

§. 2.

Derselbe besteht aus 230 zahlenden Mitgliedern, von denen diejenigen 50 Stifter der Gesellschaft heißen, welche, nach der Zeit ihrer Aufnahme gerechnet, die ältesten der Gesellschaft sind. Ihre Zahl wird, ohne Wahl, nach Reihenfolge der stattgehabten Aufnahme in die Gesellschaft, bey eintretender Vacanz ergänzt.

§. 3.

Aus der Zahl der Stifter sowohl, als der übrigen Mitglieder wird eine Comité von 20 Personen gewählt, welcher die oberste Leitung und Bestimmung der Gesellschafts-Angelegenheiten obliegt, und deren Bestimmungen nicht weiter angefochten werden können. Sie ergänzt sich auch selbst durch freie Wahl, wenn Glieder derselben fehlen.

§. 4.

Vor dem jedesmaligen Stiftungstage wird diese Comité durch die gleich näher zu bezeichnenden Vorsteher der Gesellschaft zusammen berufen, und ihr eine Uebersicht der Geschäfte des abgelaufenen Jahres vorgelegt, zu deren Revision sie drey von ihren Gliedern ernennt, welche innerhalb 8 Tagen ihr Geschäft zu enden haben. Alsdann wird sowohl jener Bericht als das Sentiment der drey Revisoren am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorgelegt.

§. 5.

Bei dieser Gelegenheit, oder auch wenn es sonst erforderlich ist und die Verwaltungs-Comité durch die Vorsteher zusammen berufen wird, zieht dieselbe die in Rede kommenden Angelegenheiten der Gesellschaft in Erwägung und entscheidet über dieselben, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet und nothwendig zur Abfassung eines gültigen Beschlusses wenigstens 12 Personen, die Vorsteher und den Vorsteher substitut mit eingerechnet, gegenwärtig seyn müssen.

§. 6.

In ihrer Versammlung vor dem Stiftungstage veranstaltet die Comité die Wahl der ihr fehlenden Mit-

glieder (s. §. 3.) und der Vorsteher und des Vorsteher-
substituts, ebenfalls nach Mehrheit der Stimmen, so-
wohl aus den Stiftern als aus den übrigen Mitgliedern.

§. 7.

Der Vorsteher sind drey, welchen die Comité die
specielle Verwaltung der laufenden Geschäfte überträgt
und denen ein Substitut zur Seite steht, der im Falle
einer legalen Behinderung oder des Abganges eines
Vorstehers an dessen Stelle tritt. — Sollten im Laufe
eines Jahres sich mehr Vorsteher-Vacanzen ereignen,
so haben die übrigen Vorsteher die Comité zu berufen
und auf die Wahl eines neuen Vorstehers und Substi-
tuten anzutragen.

§. 8.

Das Amt eines Vorstehers währt drey Jahre, und
jährlich tritt einer derselben, welcher es drey Jahre lang
gewesen, aus, doch kann die Wahl ihn auf neue drey
Jahre dazu aufersehen, wenn er darein willigt; denn
niemand soll gezwungen seyn, länger als drey Jahre
die Vorsteherchaft zu führen. Dagegen darf kein zum
Vorsteher gewähltes Mitglied die Wahl, die es zum
ersten Male trifft, von sich weisen, bey Strafe der Aus-
schließung und des Verlustes aller geleisteten Einzahlun-
gen, es sey denn, daß es Gründe der Ablehnung anfüh-
ren könnte, die von den bisherigen Vorstehern und der
Comité für gültig anerkannt werden. Wer drey Jahre
hintereinander Vorsteher gewesen, darf eine neue Wahl
sechs Jahre nach einander, wer es sechs Jahre lang
gewesen, solche acht Jahre nach einander von sich ab-
lehnen.

§. 9.

Spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach dem jedesmaligen Stiftungstage haben die lekttherigen Vorsteher, dem eintretenden Collegen sämtliche diesem Vereine gehörige Documente, Gelder, Bücher, Papiere &c. zur Durchsicht vorzulegen und denselben in das von ihm zu übernehmende Vorsteher-Geschäft einzuführen, wonächst dessen Richtig-Befinden oder dessen etwanige Bemerkungen über eine vorgefundene Differenz in's Protocoll-Buch aufzunehmen sind.

§. 10.

Die Vorsteher vertheilen die zu verwaltenden Geschäfte nach eigener Uebereinkunft unter sich, sie sind aber der Gesellschaft solidarisch verantwortlich und haben überhaupt das Ganze der Geschäftsführung nach ihrem besten Wissen zu ordnen.

§. 11.

Nicht gerechtfertigtes oder nicht zu rechtfertigendes Ausbleiben eines Vorstehers oder Comité-Gliedes in den Versammlungen wird jedesmal mit einer Geldstrafe von 1 Rbl. S. M. gerügt.

§. 12.

Beschwerden über Vorsteher oder deren Geschäfts-Verwaltung werden schriftlich und versiegelt den Vorstehern zugestellt zur Beförderung an die Comité, welche solche inappellabel entscheidet. — Daher niemand gegen irgend eine Bestimmung der Comité, bey Verlust seiner Rechte als Mitglied und der damit verbundenen Vortheile, an den ordinären Richter gehen und auf dessen Ausspruch provociren darf.

§. 13.

Als Mitglieder können in diesen Verein aufgenommen werden: Gelehrte, Civil-Beamte, die jedoch im Range nicht niedriger stehen dürfen, als Cancellen-Officianten, Kaufleute, Handlungscommis, Gutsbesitzer, Arrendatoren, Künstler, Fabrikanten und Gewerksmeister, doch müssen sie, und falls sie verheirathet sind, auch deren Frauen, gesund, von gutem Rufe und nicht über 45 Jahre alt seyn, als worüber sich jeder Aufzunehmende zu reversiren, und falls es gefordert wird, außerdem Beweise beizubringen hat.

§. 14.

Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine Anmeldung durch ein actives bei dem Cassaführenden Vorsteher und die genaue Angabe seiner Namen, seines Alters, Standes, Gewerbes und Wohnortes nothwendig, so wie wenn es ein verheiratheter Mann ist, die Angabe auch der Namen und des Alters der Frau. Dieß alles wird vom Cassaführenden Vorsteher ins Candidaten-Buch verzeichnet.

§. 15.

Die Aufnahme der proponirten Candidaten vorläufig zu provisorischen Mitgliedern, geschieht in der §. 4. bezeichneten Versammlung durch die Verwaltungs-Comité und die Vorsteher mittelst Ballotements nach der Stimmenmehrheit, doch nur wenn der Proponirte von wenigstens dreien der anwesenden Comité-Glieder gekannt ist, widrigenfalls sein Name bloß vorzutragen und das Ballotement auszusetzen ist, bis genauere Erkundigung eingezogen worden.

§. 16.

Ein zum provisorischen Mitgliede aufgenommener Candidat hat sofort oder spätestens innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm die Anzeige über seine Aufnahme von den Vorstehern gemacht worden, durch das §. 13. bemerkte Reversal die nach §. 14. gelieferten Aufgaben zu erhärten, die Statuten zu unterschreiben und das in §. 18. angezeigte Eintrittsgeld zu erlegen. Erfüllt er diese Obliegenheiten nicht, so gilt das für eine Verzichtleistung und kann ein solcher nicht wieder zum Ballotement zugelassen werden.

§. 17.

Eine später etwa überwiesene Unwahrheit oder Verheimlichung in den durch den Revers erhärteten Angaben zieht den Verlust der Mitgliedschaft und die Einbuße aller geleisteten Zahlungen nach sich.

§. 18.

Jedes neu aufzunehmende provisorische Mitglied zahlt außer 1 Rbl. S. M. für ein Exemplar dieser Statuten, ein Mitglieder-Verzeichniß und die Bestellungen des Cassirers, an Eintrittsgeld

bis zu dem Alter von 40 Jahren 3 Rbl. S. M.

„	„	„	„	„	41	„	4	„	„
„	„	„	„	„	42	„	5	„	„
„	„	„	„	„	43	„	6	„	„
„	„	„	„	„	44	„	7	„	„
„	„	„	„	„	45	„	8	„	„

Von der Zahlung der Beiträge ist ein provisorisches Mitglied frei, da es auch keinen Anspruch an eine Leichenquote gewonnen, wenn es als solches verstirbt, während doch dessen Wittwe die Rechte als provisorisches

Mitglied behält und seiner Zeit als actives Mitglied ohne weiteres eintreten kann. Eintrittsgelder werden nie zurückgezahlt.

§. 19.

In die Vacanzen, welche durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschließung in der Zahl der §. 2. angenommenen 230 wirklichen Mitglieder entstehen, rücken die provisorischen Mitglieder nach der Reihenfolge, wie sie aufgenommen worden, ohne weiteres ein und werden so active Mitglieder.

§. 20.

Sollte ein provisorisches Mitglied bei seinem Eintritt als actives Mitglied das in §. 13. festgesetzte höchste, zum Eintritt befähigende Alter von 45 Jahren überschritten haben, so hat ein solches annoch so viel zum Besten der Cassa sofort einzuzahlen, als die Beiträge ausmachen, welche jedem der übrigen Mitglieder für Sterbefälle angerechnet wurden, seitdem der Aufzunehmende das 45ste Lebensjahr überschritten hatte.

§. 21.

Für die Gattinnen wirklicher Mitglieder werden, ohne daß sie für ihre Person Beiträge zu leisten, oder besonderes Eintrittsgeld zu zahlen hätten, bey ihrem Ableben eben so Leichengelder gezahlt, wie für ihre Gatten. — Im Fall einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied; die abgeschiedene Frau kann es bleiben, wenn sie will, als worüber sie sich jedoch spätestens innerhalb drey Wochen nach der Scheidung bey den Vorstehern zu erklären hat, und rückt, wenn sie sich im Uebrigen nach §. 13., doch ohne Rücksicht auf ihr Alter, dazu qualificirt, ohne Ballotement bei nächster Vacanz in die Zahl der wirklichen Mitglieder ein,

zahlt sofort ihren Depot-Beitrag und genießt dieselben Mitgliedsrechte, wie der abgeschiedene Mann. — Verheirathet sie sich aber wieder, so kann sie entweder allein für sich die Mitgliedschaft fortsetzen, oder es kann ihr Gatte nach Vorschrift dieser Statuten (§. 13.) als Candidat proponirt und nach Ballotement aufgenommen werden. — Geschieht dieß, so cessiren natürlich die Beiträge der Frau.

§. 22.

Tritt ein unverheirathetes Mitglied in die Ehe, oder schreitet ein Wittwer oder abgeschiedener Ehemann wieder zur Ehe, so hat derselbe in den ersten drey Monaten nach der Verheirathung Namen und Alter seiner Frau dem Cassführenden Vorsteher aufzugeben, und falls nach den Bestimmungen dieser Statuten ihrem Eintritt nichts entgegensteht, ist sie im Mitgliederbuch zu verzeichnen, und zwar gegen Erlegung des statutenmäßigen Eintrittsgeldes bey zweiter oder späterer Ehe, ohne dasselbe bey erster Ehe.

§. 23.

Eine Wittve bleibt nach ihres Mannes Tode und nach Empfang der Leichenquote für denselben, im ungestörten Genuße der Rechte eines Mitgliedes, wenn und so lange sie die statutenmäßigen Verpflichtungen eines Mitgliedes erfüllt. — Tritt sie wieder in die Ehe, so kann sie entweder für sich allein die Mitgliedschaft fortsetzen, oder mit ihrem Manne zusammen solche genießen, falls dieser nach den Bestimmungen der Statuten als Mitglied eintritt. —

§. 24.

An die Auszahlung der Leihengelder hat jedes active Mitglied, wie auch dessen Gattin, Anspruch. Wenn demnach ein Solches oder dessen Gattin stirbt; so bekommt das Sterbehaus auf Anfordern innerhalb 24 Stunden die

Summe von Einhundert Rubel Silb.=Münze ausgezahlt. Von dieser Summe werden einer nachbleibenden Wittwe, wenn sie fortfahren will, Mitglied des Vereins zu bleiben, zehn Rubel Silber=Münze einbehalten und solche derselben als Depot für zwanzig Leichen zu gut geschrieben.

§. 25.

Um aller Verzögerung in Bezahlung von Leichengeldern vorzubeugen, wird festgesetzt: daß ein jedes eintretende Mitglied für sechs Leichen, zu 50 Kop. Silb. für jede, drey Rubel Silber=Münze deponire, wie denn auch, wenn von diesem Depot bereits für vier Leichen gezahlt worden ist, ein jedes Mitglied verpflichtet sey, drey Rubel Silb. Münze auß neue als Depot zur Cassé zu zahlen. — Stirbt eine Wittwe oder ein unverheirathetes Mitglied, so wird bei der Auszahlung der Leichengelder auch das noch einstehende Depot zurückgegeben.

§. 26.

Zur Einsammlung der Depotgelder werden den betreffenden Mitgliedern in Blanco ausgefertigte Quittungen zugesandt, deren Berichtigung sofort an den Cassirer, oder innerhalb 8 Tagen bey dem Cassaführenden Vorsteher gemacht werden muß, bey Strafe, mit Verlust der bis dahin geleisteten Beiträge, ausgeschlossen zu werden. — Daß aber Niemand sich damit entschuldigen möge: die Anforderung zur Zahlung sey ihm nicht gemacht, so muß jedes Mitglied, bey Empfang der vorbenannten gedruckten Quittung, auf einem vorzulegenden Bogen seinen Namen nebst Datum des Empfanges verzeichnen.

§. 27.

Mitgliedern, die durch unterlassene Zahlung ihrer Beiträge die Ausschließung sich zugezogen haben, soll es gestat-

tet seyn, innerhalb sechs Monaten, aber nicht später, wieder einzutreten, wenn sie alle ihre Rückstände gehörig berichtigen und eine Geldbuße von 2 Rubeln S.M. erlegen, ohne aufß neue Eintrittsgeld zu bezahlen.

§. 28.

Außwärtige Mitglieder und solche, die weiter als 2 Werst vom Mittelpunkte der Stadt (Rathhause) wohnen, müssen jemand ernennen, an den die sie betreffenden Bestellungen gerichtet und von dem die Beyträge empfangen werden können.

§. 29.

Statt des frühern Dieners hat diese Leichencasse einen Cassirer, welcher die Auszahlungen, Eincassirungen und Einladungen bey der Gesellschaft zu besorgen und seine Geschäftsanordnungen von den Vorstehern zu empfangen hat. — Derselbe muß entweder eine Real-Caution von 200 Rbl. Silber-Münze leisten, oder zwey expromissorische Caventen für diese Summe stellen, und wird vorzugsweise auß der Zahl der Mitglieder genommen. Seine Emolumente sind:

bey jedem Sterbefalle	6 Rbl. S.M.
für die Einladung der Comité	2 „ „
f. d. Einladung d. ganzen Gesellschaft	6 „ „
von jedem neuen Mitgliede (nach §. 18.)	30 Kop. S.

§. 30.

Die von diesem Vereine für den Sterbefall eines Mitgliedes bestimmte Begräbniß-Quote kann weder zu Concurssen gezogen, noch von etwanigen Gläubigern des Verstorbenen in Anspruch genommen, und dadurch ihrer Bestimmung entzogen werden. Nur diesem Vereine

steht die Berechtigung zu, den Betrag seiner an das verstorbene Mitglied habenden Forderung von den bey dessen oder seiner Gattin Ableben zu verabreichenden Begräbnißgeldern zunächst in Abzug zu bringen.

§. 31.

Es steht jedem Mitgliede, das keine Frau oder Kinder hinterläßt, frei, bey seinen Lebzeiten irgend eine Person zu bestimmen, welche nach seinem Tode die seinetwegen zu zahlenden Leichengelder empfangen soll. Diesen seinen gewählten Bevollmächtigten oder Erben zeigt es den dermaligen Vorstehern schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, an, und übergiebt dieses Document persönlich, welches sogleich von dem empfangenden Vorsteher productirt, ins Protocoll eingetragen und bey der Casse aufbewahrt wird. Ohne diese Anzeige besorgt die Gesellschaft die Beerdigung und der Ueberschuß fließt in die Casse.

§. 32.

Wenn ein Mitglied verreisen will; so muß es dem Buchführenden Vorsteher anzeigen, von wem selbiger etwa einzuzahlendes neues Depot zu fordern habe; entstände aus der Unterlassung dessen eine Versäumniß: so hat solche Ausschließung des Mitgliedes, nach den Grundsätzen der §§. 25. und 26., zur Folge.

§. 33.

Außwärts erfolgende Todesfälle müssen genügend bewiesen werden, um die Leichengelder erheben zu können.

§. 34.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte und dessen überführt würde

soll ausgeschlossen seyn; hingegen bleibt dessen Gattin, wenn sie an dem Verbrechen des Mannes keinen Antheil gehabt, und die festgesetzte Zahlung auch ferner pünktlich leistet, im Besiz des Rechts des Mitgliedes. Dasselbe gilt bey einem Criminal-Verbrechen der Frau, woran der Mann keinen Antheil hat.

§. 35.

Der Selbstmord eines Mitgliedes oder seiner zum Vereine gehörigen Frau kann den Angehörigen ihre statutenmäßigen Rechte auf das Begräbnißgeld nicht schmälern, weil solcher als Folge von unglücklichen Seelen- oder Körper-Ereignissen um so mehr Theilnahme und Mitgefühl in Anspruch nimmt.

§. 36.

Der Stiftungstag der Gesellschaft wird nach Bestimmung der Vorsteher an einem Sonnabend im Octoben jeden Jahres festgesetzt und durch eine Mahlzeit gefeiert, wobey den Vorstehern obliegt, für den zu beobachtenden Anstand zu wachen. Die Gesellschaft hat sich an diesem Tage, Nachmittags um 5 Uhr zu versammeln; es werden sodann der Jahres-Bericht, die etwa nöthigen Anzeigen an die Gesellschaft u. s. w. vorgenommen und die Rechnungen des verflossenen Jahres, wie alle Bücher der Gesellschaft, zur Einsicht eines jeden Mitgliedes vorgelegt (s. §. 4.). Die Kosten dieses Tages bestreitet die Casse, so weit die überschießenden Gelder hinreichen; wäre dieses nicht der Fall: so wird den Mitgliedern, nach Verhältniß der zu machenden Ergänzung, 25, 50, oder höchstens 75 Cop. S.M. auf ihrer Rechnung des Depotgeldes zur Last gebracht.

§. 37.

Es wird beibehalten, am Stiftungstage während der Mahlzeit eine Collecte zu veranstalten, deren Ertrag, eben so wie der der einfließenden Strafgeelder und anderer wohlthätiger Spenden, zur Gründung einer mit dem Stiftungstage dieses 1836sten Jahres ins Daseyn tretenden Unterstützungs-Casse, aus welcher weiterhin leih- und donationsweise den verarmten Mitglie-

bern dieses Vereins eine kleine Beyhülfe zur Einzahlung ihrer Depot-Beyträge verabreicht werden soll. — Diese Unterstützungs-Casse wird, außer aller Connexion mit der Leichencasse, zunächst von den jedesmaligen Vorstehern dieses Vereins unter der besonderen Beauffichtigung der Verwaltungs-Comité administriert, welche dieselben wegen separate Bestimmungen zu entwerfen, solche als Grundregeln im Protocoll-Buch zu verschreiben und davon die Gesellschaft am Stiftungstage in Kenntniß zu setzen haben.

§. 38.

Zu den Gesellschafts-Versammlungen haben weder Wittwen, noch überhaupt Frauen Zutritt.

§. 39.

Dasjenige Mitglied, welches volle 25 Jahre zahlendes Mitglied gewesen, wird von da ab nicht nur von allen weiteren Zahlungen gänzlich befreit, sondern auch mit Beybehaltung aller seiner Mitglieds-Rechte zu einem zahlungsfreien Ehren-Mitgliede erhoben. An die Stelle solcher zahlungsfreien Ehren-Mitglieder rücken sogleich aus der Zahl der provisorischen Mitglieder andere ein, so daß die Anzahl von 230 zahlenden Mitgliedern durch sie nicht verringert wird.

§. 40.

Bei eingetretenem notorischem Unvermögen, in welches Mitglieder ohne eigene Schuld gerathen, mögen die Vorsteher die zu leistenden Beyträge nicht baar einfordern, sondern auf das künftige Leihengeld debitiren; aber diese Wohlthat nur höchstens sechs Personen, die wenigstens zehn Jahre ununterbrochen Mitglieder gewesen sind, zur gleichen Zeit angedeihen lassen.

§. 41.

Für eintretende besondere Fälle, für welche in den Statuten nichts enthalten ist, haben die Vorsteher gemeinschaftlich mit der Verwaltungs-Comité die nöthig erscheinenden Anordnungen oder Festsetzungen zu treffen, und im Protocoll-Buche zu verzeichnen. Dergleichen besondere Festsetzungen gelten entweder nur für den eben in Rede stehenden Fall, oder sie erhalten nach vorher-

gehender Bestimmung Gesetzeskraft und Anwendung für gleiche Fälle, die in Zukunft vorkommen könnten.

§. 42.

Sollten Umstände künftig Abänderungen dieser Statuten nöthig machen: so haben die Vorsteher deshalb bey der Gesellschaft einen Antrag zu stellen und diese die erforderlich scheinende Statuten-Revision zu bestimmen.

Diese neu umgearbeiteten Statuten sind von den derzeitigen Vorstehern in Gemeinschaft mit der von dem Vereine zur Revidirung der Statuten erwählten Comité berathen und Namens der Gesellschaft approbirt, auch der bisherigen Verwaltungs-Comité bekannt gemacht worden, und sollen dieselben gleich nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung in Kraft und Wirksamkeit treten. Riga, am 23sten Septbr. 1836.

J. W. Brendt,
J. G. Strohkirch,
Ludw. Niemann,
Pet. Dan. Reyher,
G. F. Schrendt,

als derzeitige Vorsteher der Sterbecasse „die erneuerte Freundschaft.“

Titulair-Rath Jacob Aug. Kahlbrandt,
Joh. Pet. Gottfr. Ulmann,
Dr. C. E. Napierßky,
Joh. Georg v. Roth,
J. W. Hasselkuß,
A. G. Adchert,

als die zur Revidirung der Statuten erwählte Comité.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät rc. rc. rc. ertheilet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 3ten October dieses Jahres eingereichte Gesuch der Administration der Sterbecasse „die erneuerte Freundschaft“ genannt, um obrigkeitliche Bestätigung der revidirten Statuten bemeldeter Casse, hiemit folgende

Resolution:

N^o 4096.

Daß bemeldete Statuten, da dieselben nichts wider Gesetz und Ordnung enthalten, wie hiemit geschieht, obrigkeitlich zu bestätigen seyen.

Gegeben Riga Rathhaus, den 8. October 1836.

(L.S.)

A. Tünzelmann, Ober-Secretair.

Est.
A-13318

24 479